

odder einichen andern vorrath / one zulassung des
Bergkmaisters / nicht leyhen.

¶ Der xlvij. Artickel.

Wie man Rechnung hören / vnd sich dar
inne halten soll.

fiatt:

Es sollen auch vnser Hauptman / Bergkma
ster / vnd andere so wir darzu verordent / auff itzlich
Quattember / von allen Schichtmaistern vñ Vor
stehern der zechen / rechnung hören / wie itzlich vier
teil jhar den Bergwerkten vorgestanden / vñ mit irem
gutt gehädelt sey / wue darinne durch vnwissenheit
einichen Bergwerkten vorseumnis oder nachteil ge
schehen were / das sollen vnser Amptleut vorgemelt
hinfürder vorkomen. Wue auch durch vnfleis ich
tes den Bergwerkten vorseumpft were / des sollē sie den
Bergwerkten / von denselben / die es zuuorantworten
schuldig / erstattung verschaffen. Würde aber be
triegt / dewbe oder ander öffentlich vnrecht befun
den / das soll mit ernst vnnachlessig gestrafft werde

¶ Der xlvij. Artickel.

Wann vnd wie die Schichtmaister mit
irer Rechnunge geschickt sein sollen.

fiatt:

Vnd dem so nach / soll ein itzlicher Schicht
maister / oder der zechen Vorsteher / alle vierteil jhar
auff Sonabent vor itzlicher Weichfasten / sein Rech
nung beschliessen / anfenglich eigentlich vnd deut
lich / mit dewtschen worten vnd zal alles geldes vñ
vorraths / es sey an bleywergk / vnslit / eyssen / holtz
bret